



Frau
Ruth Thole
Seestrasse 214
8806 Bäch

Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt

Stefan Buholzer, Dr. med. vet.
Co-Bereichsleiter

Kontakt:
Administration & Sekretariat
Safoura Akaouf
Verwaltungssekretärin
Zollstrasse 20
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
Fax +41 43 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.veta.zh.ch

HuAus / ZH-025757 / Aka

1/2

Bewilligung

§ 15 und § 16 kantonale Hundeverordnung vom 25. November 2009
(HuV)

Vorangehende
Bewilligungsnummer ZH-HAB-0254-200321

Bewilligungsnummer **ZH-HAB-0254-240321**

Bewilligungstyp **Hundeausbilderin / Hundeausbilder**

Bewilligungsinhaber/-in **Ruth Thole, geb. 15.03.1965**

Art der Hundeausbildung Junghunde- / Erziehungskurs
 Welpenförderung

Datum der Bewilligung **22. März 2020**

Ablauf der Gültigkeit **21. März 2024**

1. Entscheid, Bedingungen und Auflagen

Über das Gesuch vom 23. März 2020 wird wie folgt entschieden:

Bewilligt mit Auflagen

Folgende Bedingungen und Auflagen bilden Bestandteil der Bewilligung:

1. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber konzipiert die von ihr oder ihm angebotene praktische Hundeausbildung nach § 11 Reglement zur praktischen Hundeausbildung vom 1. Mai 2010. Das Kurskonzept ist dem Veterinäramt jederzeit auf Verlangen vorzuweisen. Will die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber von den Lernzielen abweichen, ist das Kurskonzept unter Darlegung der Abweichungen vorgängig dem Veterinäramt einzureichen.
2. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Bestätigung von Kursen gemäss Vorlage des Veterinäramtes der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter auszustellen (die Vorlage wird per Email zugestellt).
3. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Mutationen wie Namens- oder Adressänderungen dem Veterinäramt schriftlich innert 10 Tagen mitzuteilen.
4. Die vorliegende Bewilligung ist auf 4 Jahre befristet. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann eine Verlängerung schriftlich beantragen (Formular



"Gesuch um Erneuerung der bestehenden Bewilligung für Junghunde- und Erziehungskurse oder/ und die Welpenförderung nach § 15 Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV)", vgl. www.veta.zh.ch). Hierzu muss sie oder er die nach § 16 HuV geforderte Fortbildung nachweisen.

2. Gebühren Ziff. 361 Weisungen betreffend Gebühren des Veterinärämtes

Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand - 147 Fr./Stunde)	Fr.	70.00
Schreibgebühr	Fr.	41.00
Total	Fr.	111.00

Dieser Totalbetrag wird der BewilligungsinhaberIn oder dem BewilligungsinhaberIn auferlegt. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Bewilligung zu entrichten.

3. Zuwiderhandlungen / Rechtsmittel §27 Absatz 1 kantonales Hundegesetz (HuG)
Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und Auflagen werden gemäss §27 Absatz 1 HuG bestraft. Die Bestimmung lautet, Zitat: „Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden“.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Rechtsabteilung, Bereich Rechtsmittel, (Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich) schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Freundliche Grüsse

Stefan Buholzer

Beilagen

- Rechnung
- Vorlagen Kursbestätigungen (eine elektronische Version wird per E-Mail zugestellt)